

## **Neue Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte – Was ändert sich?**

### **Einleitung**

Der demographische Wandel und die Globalisierung machten auch vor den Rechtsanwaltsfachangestellten nicht halt. Man muss zweifelsohne feststellen, dass dieser Berufszweig zuletzt in die Jahre gekommen war. Die letzte Novellierung der Ausbildungsverordnung erfolgte im Jahre 1987 und lag damit schon einige Zeit zurück. Die im Jahre 1995 vorgenommenen Anpassungen betrafen vorrangig die Bezeichnung »Gehilfe«, an deren Stelle die Bezeichnung »Fachangestellte« trat. Eine Aktualisierung der Ausbildungsinhalte und eine strukturelle Anpassung der Verordnung waren daher zwingend angezeigt, um aktuelle Entwicklungen und moderne Standards Rechnung zu tragen. Unter anderem fachliche, aber auch technische und arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen haben sich mit der Zeit grundlegend geändert. In der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung, welche am 01.08.2015 in Kraft trat, wurde der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten nun den modernen Anforderungen angepasst.

Mit der modernisierten Ausbildungsverordnung wird auch verstärkt das Ziel verfolgt, den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten für Jugendliche wieder attraktiver zu machen und das in vielen Köpfen verankerte verstaubte Image abzulegen. Denn nach wie vor bleibt zwar die Nachfrage nach leistungsstarken Auszubildenden seitens der Kanzleien groß, es entschieden sich in den letzten Jahren allerdings immer weniger junge Menschen für diesen Beruf.

Wesentliche Neuerung der Ausbildungsverordnung ist, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung künftig mehr Wert auf Mandanten- und Beteiligtenbetreuung gelegt werden soll. Ferner sollen die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr und Grundzüge des Wirtschafts- und Europarechts vermittelt werden, um dem zunehmend grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gerecht zu werden. Der neue Ausbildungsrahmenplan formuliert die Lernziele im Vergleich zum Ausbildungsrahmenplan der alten Ausbildungsverordnung handlungsorientiert. Hierdurch soll die Einheit von Theorie und Praxis gefördert werden. Die Ausbildung in der Berufsschule ist nun ebenfalls stärker handlungsorientiert ausgerichtet und beinhaltet kompetenzorientierte Lernfelder. Erstmals findet auch die englische Sprache ihre konkrete Verankerung in der neuen Verordnung. So verpflichtet die Ausbildungsordnung neben der Berufsschule auch die Ausbilder im praktischen Bereich der Ausbildung, die englische Sprache zu vermitteln.

### **Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung**

#### **I. Veränderungen im Berufsschulunterricht**

Eine maßgebliche Veränderung der Berufsschulausbildung stellt die Vermittlung des Wissens in sogenannten „Lernfeldern“ dar, innerhalb derer den Auszubildenden fächerübergreifend Arbeitsabläufe vermittelt werden sollen. Dies bedeutet, dass nicht mehr ein Ausbildungsinhalt nach dem anderen gelehrt und abgefragt wird, sondern dass die Auszubildenden in entsprechenden Lernfeldern lernen. So wird den Auszubildenden z.B. beigebracht, eine Akte vollständig zu bearbeiten und sich dabei aller gebotenen Arbeitsschritte bewusst werden.

Diese Lernmethode bietet den Vorteil, dass den Auszubildenden auch im schulischen Teil der Ausbildung ein Themenkomplex abschließend und komplett vermittelt wird. Die Verknüpfung von der Theorie und der täglichen Praxis in der Kanzlei dürfte den Auszubildenden damit im Ergebnis leichter gelingen.

## II. Ausbildungszeit

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt unverändert drei Jahre. In den ersten zwölf Monaten werden alle Auszubildenden, egal für welchen ReNoPat-Berufszweig sie sich entschieden haben, gemeinsam in der Berufsschule unterrichtet. Sie werden in den berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, Büro- und Arbeitsorganisation, Rechnungswesen, Gesetze und Verordnungen in der Rechtspflege sowie den Grundzügen im Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht unterrichtet.

Nach den ersten zwölf Monaten trennen sich dann die Wege der Auszubildenden in der Berufsschule bis zum Schluss der Ausbildung. Sie werden nun individuell nach den einzelnen Berufen mit den einzelnen Fächerschwerpunkten in verschiedenen Lernfeldern unterrichtet.

## III. Zwischenprüfung

Die schriftliche Zwischenprüfung soll wie bisher am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Geprüft wird in den Bereichen Kommunikation- und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung. Die Bearbeitungszeit beträgt für die einzelnen Bereiche jeweils 60 Minuten. Nach wie vor ist diese Prüfung nur eine Leistungskontrolle, deren Bestehen oder Nichtbestehen keine Auswirkung auf die Teilnahme zur Abschlussprüfung hat.

## IV. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung hat sich weitgehend verändert. Zunächst wurde die Prüfungszeit für die insgesamt vier schriftlichen Prüfungen auf insgesamt 360 Minuten verlängert. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Bereichen Geschäfts- und Leistungsprozesse, Mandantenbetreuung, Rechtsanwendung, Vergütung und Kosten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Der Gesichtspunkt der handlungsorientierten Wissensvermittlung spiegelt sich in der Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung wider. So ist in der neuen Verordnung festgelegt, dass der Prüfling fallbezogene Aufgaben schriftlich zu bearbeiten hat. Dadurch soll geprüft werden, ob der Prüfling im Stande ist, Aufgaben aus dem Kanzleialltag praxisgerecht zu lösen. Das reine Abfragen von Fachwissen darf es in den Prüfungen nicht mehr geben. Insoweit müssen sich auch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der einzelnen Rechtsanwaltskammern der neuen Verordnung anpassen und ihre jeweiligen Prüfungen unter Umständen neu gestalten.

Die mündliche Prüfung, wie sie bislang praktiziert wurde, wird es in dieser Form ebenfalls nicht mehr geben. War es früher noch möglich, die Gesamtnote durch eine sehr gute mündliche Prüfung entscheidend zu verändern, ist dieses künftig nicht mehr möglich. Nach der neuen Ausbildungsverordnung erfolgt die mündliche Prüfung im Bereich Mandantenbetreuung durch ein fallbezogenes Fachgespräch mit der Dauer von maximal 15 Minuten. Hierbei soll ebenfalls die englische Sprache berücksichtigt werden. Wie die mündliche Prüfung konkret ablaufen wird, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Denkbar wäre, dass dem Prüfling aus dem Bereich Mandantenbetreuung eine Situation vorgegeben wird, die dieser dann nach einer festzulegenden Vorbereitungszeit mündlich mit einem entsprechenden Lösungsvorschlag zu erläutern hat. Der Prüfungsausschuss darf dabei aus folgenden Gebieten eine Fallkonstellation entwickeln: Das zivilrechtliche Mandat, das zwangsvollstreckungsrechtliche Mandat, Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat sowie Zahlungsverkehr. Zu beachten ist, dass der Prüfungsausschuss sich auf ein Gebiet festlegen muss und nicht zwischen verschiedenen Gebieten wechseln darf.

Für weitergehende Informationen zu den konkreten Prüfungsinhalten und zur Ermittlung der Gesamtnote verweisen wir auf die Verordnung und den Ausbildungsrahmenplan.

#### V. Abnahme der Prüfung

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg führt als zuständige Stelle die Zwischen- und Abschlussprüfungen durch. Die Zwischenprüfungen finden in der Regel jährlich einmal (im Februar), die Abschlussprüfungen zweimal pro Jahr (von Januar bis März sowie von Mai bis Juli) statt.

Um die Prüfung nach der neuen Verordnung abnehmen zu können, hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg eine neue Prüfungsordnung für ihren Zuständigkeitsbereich erstellt. Diese wurde am 27.06.2016 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz genehmigt und wird nun in dieser Kammermitteilung veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und steht danach auf unserer Kammerhomepage als Download zur Verfügung.

#### **Auswirkungen auf die betriebliche Praxis**

Viele Kolleginnen und Kollegen, insbesondere diejenigen, die mit der neuen Ausbildungsverordnung im Kanzleialltag bei der Ausbildung und bei der Arbeit in den Prüfungsausschüssen in Kontakt kommen, werden sich nun die Frage stellen: „Welche Auswirkungen hat die neue Ausbildungsverordnung auf die betriebliche Praxis? Was ist in der Kanzlei nun zu tun?“

Wir empfehlen allen Ausbildern zunächst, sich mit den neuen Inhalten des Ausbildungsrahmenplans konkret auseinandersetzen, um eine qualitativ gute und strukturierte Ausbildung über die gesamten drei Jahre gewährleisten zu können. Besondere Augenmerke sind dabei auf die neuen Ausbildungsinhalte Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, elektronischer Rechtsverkehr, Grundlagen der englischen Sprache sowie die Bereiche Wirtschaft und Europarecht zu legen. Diese Inhalte sind in den kanzleieigenen Ausbildungsplan zu integrieren und entsprechend zu vermitteln. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, dass manche Ausbildungskanzleien ihre bisher praktizierte Ausbildung überdenken und den neuen Gegebenheiten anpassen müssen.

Im Hinblick auf die geforderte handlungsorientierte Wissensvermittlung wird es wichtig sein, den Auszubildenden einen Themenkomplex umfassend, d.h. von A bis Z, zu erläutern. In der Praxis bedeutet dies, dass die Auszubildenden eine Akte, angefangen vom außergerichtlichen Aufforderungsschreiben über das Mahnverfahren bis hin zur sich ggf. anschließenden Zwangsvollstreckung nebst der Abrechnung der entstandenen Gebühren und Auslagen, betreuen. Mit dieser Art der Wissensvermittlung soll erreicht werden, dass den Auszubildenden die Zusammenhänge zwischen Aktenbearbeitung, Büroorganisation und wirtschaftlichem Erfolg der Kanzlei klar werden und warum bestimmte Arbeitsschritte zu einer bestimmten Zeit erledigt werden müssen. Es führt den Auszubildenden auch die Wichtigkeit von Wiedervorlagefristen vor Augen und macht deutlich, dass es eben nicht nur stupide Azubiarbeit ist, die Akten täglich oder wöchentlich dem Sachbearbeiter vorzulegen.

Wie in der Einleitung erwähnt, sind Ausbilder nunmehr dazu angehalten, im Kanzleialltag die englische Sprache zu vermitteln. Da die englische Sprache aufgrund des zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs inzwischen in vielen Kanzleien zum Standard gehört, dürfte die Vermittlung in der Praxis im Allgemeinen keine Schwierigkeiten bieten. Sollte eine Kanzlei die Vermittlung der englischen Sprache in der betrieblichen Ausbildung nicht gewährleisten können, wird dies in der Praxis wohl bedeuten, dass der Ausbilder als Verantwortlicher für den praktischen Teil der Ausbildung ggf. einen fachbezogenen Englischkurs für die Auszubildenden bezahlen muss.

## **Schlusswort**

Mit der Neuordnung der Ausbildungsverordnung wurde ein erster Schritt getan, das Berufsbild aufzuwerten und dem Beruf auf dem modernen Arbeitsmarkt ein verbessertes Image zu verleihen. Das reine Auswendiglernen und Abfragen von Ausbildungsinhalten gehört nun der Vergangenheit an. Mit der neuen Verordnung wird sichergestellt, dass die Auszubildenden während der gesamten Ausbildung umfassende Kenntnisse erwerben und diese dann auch handlungsorientiert anwenden können. Letztlich wird dies beiden Seiten Vorteile verschaffen: Die Kanzleien verfügen frühzeitig über gut geschulten Nachwuchs und die Auszubildenden lernen frühzeitig, Verantwortung in der Kanzlei zu übernehmen und erkennen, wie interessant und vielseitig der Beruf ist. Es ist zu wünschen, dass die neue Art der Ausbildung die Motivation der Auszubildenden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben fördert.

Dem oben erwähnten ersten Schritt in die richtige Richtung müssen noch viele weitere Schritte folgen, damit wir eine ganzheitliche Aufwertung auch in den Beruf und unser Berufsleben hinein erreichen. Nicht nur im Zeichen des auch in unserer Branche abzeichnenden Fachkräftemangels hoffen wir, dass auch Sie als Ausbilder diese neue Verordnung auch als Chance sehen, dem Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten ein positives Image zu verleihen. Denn wie wir schon des Öfteren betont haben, wird dies erforderlich sein, damit sich auch in Zukunft genug junge Menschen für diesen Beruf entscheiden und ihn auch nach der Ausbildung weiter ausüben und so der Rechtsanwaltsbranche erhalten bleiben.